

Sitzung vom 13. Dezember 1995

**3679. Anfrage (Datenschutz in öffentlichen Heilanstalten)**

Kantonsrätin Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, hat am 11. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Die Affäre im Spital Uster betreffend Herausgabe eines Patienten-NAustrittsberichtes lässt vermuten, dass Unklarheiten betreffend Datenschutz bestehen bzw. die Herausgabe von Patientendaten nicht geregelt ist.

Hiezu stelle ich folgende Fragen:

1. Gibt es Richtlinien bzw. Vorschriften für öffentliche Heilanstalten, in denen das Arztgeheimnis bzw. die Herausgabe von Patientendaten geregelt ist?
2. Wenn ja, wie verbindlich sind diese formuliert? Kooperieren diese mit dem Datenschutzgesetz?
3. Wird in der medizinischen Ausbildung das Thema Datenschutz behandelt?  
Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, wie gedenkt der Regierungsrat dies zu ändern?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Regierungsrat im voraus bestens.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Das Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 hat das Patientengeheimnis für die ganze Schweiz einheitlich und umfassend geschützt. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Mitarbeiter, die ein Geheimnis offenbaren, welches ihnen infolge ihres Berufes anvertraut wurde oder das sie bei der Berufsausübung wahrgenommen haben, werden auf Antrag des Betroffenen mit Gefängnis oder Busse bestraft. Die Strafbarkeit entfällt lediglich, wenn der Arzt das Geheimnis aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen oder nach Einholung einer schriftlichen Bewilligung der Aufsichtsbehörde, im Kanton Zürich die Gesundheitsdirektion, offenbart hat. Vorbehalten bleiben dabei immer die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden. In der medizinischen Forschung gilt der strafrechtliche Schutz des Berufsgeheimnisses im wesentlichen analog. Beispiele über die Meldepflicht oder Meldeberechtigung gegenüber den Behörden finden sich über die ganze Gesetzgebung verstreut. So haben die Angehörigen der Berufe der Gesundheitspflege nach dem Gesundheitsgesetz der Polizei verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich zu melden bzw. sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis berechtigt, der Polizei Wahrnehmungen anzuzeigen, die auf ein Verbrechen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit schliessen lassen. Nach dem Strassenverkehrsgesetz etwa ist jeder Arzt zur direkten Meldung von solchen Personen an das Amt für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr ermächtigt, die aufgrund seiner ärztlichen Beurteilung wegen Krankheiten, Gebrechen oder Süchten zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht fähig sind.

Nach dem Gesundheitsgesetz regelt der Regierungsrat die Rechte und Pflichten der Patienten in den staatlichen und vom Staat unterstützten Krankenhäusern. Die entsprechende

Patientenrechtverordnung vom 28. August 1991 setzt unter dem Titel «Auskünfte» innerhalb des vom Strafgesetzbuch abgesteckten Rahmens das Arztgeheimnis für die häufigsten Anwendungsfälle im Spitalalltag um. Die Verordnung enthält detaillierte Bestimmungen zur Aufklärung der Patienten über Diagnose und Behandlung, die Führung und Aufbewahrung der Krankengeschichte, das Einsichtsrecht der Patienten in die Krankenunterlagen, die Auskunftserteilung an Dritte, die Orientierung der einweisenden und nachbehandelnden Ärzte sowie die Vertretung von unmündigen und entmündigten Patienten. Die fraglichen Bestimmungen der Patientenrechtverordnung korrespondieren im wesentlichen mit den Bestimmungen des für öffentliche Organe wie die öffentlichen Krankenhäuser geltenden kantonalen Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 1993, auch wenn dieses zeitlich nachfolgend erlassen wurde. Besondere Datenschutzregelungen für besondere Bereiche mit betriebspezifischem Regelungsbedarf sind durch das Datenschutzgesetz ausdrücklich nicht aufgehoben worden, sondern bestehen weiter, wobei einem sich allenfalls im Rechtsalltag ergebenden Anpassungsbedarf durch Ordnungsänderung nachzukommen sein wird.

Der Datenschutz ist Bestandteil der medizinischen Ausbildung. Über die ärztliche Schweigepflicht bzw. die Voraussetzungen und das Vorgehen bei Entbindungen vom Arztgeheimnis, Einsichtsrecht der Patienten in die Behandlungsunterlagen und Auskunftserteilung an Dritte, Zeugenaussagen, ärztliche Meldepflichten und Melderechte wird insbesondere in der Pflichtvorlesung «Arztrecht und Ethik in der Medizin» der Medizinischen Fakultät eingegangen. Mit den allgemeinen Vorlesungsunterlagen werden den Studierenden auch die massgeblichen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen abgegeben. Das Arztrecht ist am Staatsexamen auch Teil des Prüfungsfachs Rechtsmedizin. Die Fragestellungen rund um das Arztgeheimnis werden im übrigen bereits im Grundstudium innerhalb der Vorlesungen «Einführung in das schweizerische Gesundheitswesen und das Medizinstudium» sowie «Grundlagen der Psychosozialen Medizin I» behandelt. Über den Datenschutz im besondern wird in den Vorlesungen «Einführung in die Informatik» und «Medizinische Informatik» informiert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens, des Erziehungswesens und der Justiz.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi